VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-113/092/17840/2026-11
A. B.

Wien, 9.11.2026

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über den Antrag des A. B. vom 22.9.2026 auf Entscheidung einer Streitigkeit gemäß § 14 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend sein Informationsbegehren vom 7.8.2026 an den Österreichischen Rundfunk (ORF) nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung am 5.11.2026,

zu Recht:

I. Dem ORF wird gemäß § 14 Abs. 8 IFG aufgetragen, dem Antragsteller alle in seinem unter Punkt I „Verfahrensgang" dieses Erkenntnisses wörtlich wiedergegebenen Antrag vom 7.8.2026 begehrten Informationen binnen acht Wochen in elektronischer Form mitzuteilen; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die *„allgemeinen Vergütungsrichtlinien oder Kriterein für die Bemessung der Honorare externen Fußball-Expertinnen und Experten*" gemäß Punkt 3 letzter Satz des Antrags vom 7.8.2026 und die Aufschlüsselung der Spesen externer Fußball-Expertinnen und -Experten nach *„Reisekosten", „Nächtigungskosten", „Verpflegung bzw. Tagesgeldern", „sonstige Auslagen"*, wie in den Punkten 3 und 5 des Antrags vom 7.8.2026 begehrt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Am 7.8.2026 richtete der Antragsteller an den ORF per E-Mail folgendes Informationsbegehren:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ein Informationsbegehren und ersuche um Übermittlung der nachstehenden Informationen in elektronischer Form.

Soweit möglich, ersuche ich um die Übermittlung für die Kalenderjahre 2024 und 2025 (bzw. für das zuletzt vollständig abgeschlossene Kalenderjahr, sofern aktuellere Daten noch nicht vollständig vorliegen).

Ich ersuche um folgende Informationen:

1. Gesamtausgaben für externe Fußball-Expertinnen und Experten

- Die jährlichen Gesamtausgaben des ORF für externe Fußball-Expertinnen und Experten (Studio-Analysen, Match-Analysen, Co-Kommentatoren und sonstige Expertinnen und Experten-Einsätze im Zusammenhang mit Fußballübertragungen).

2. Honorare

- Die Gesamtzahl der Einsätze externer Fußball-Expertinnen und Experten pro Kalenderjahr.
- Die Bandbreite der ausbezahlten Honorare pro Einsatz (niedrigstes, höchstes und durchschnittliches Honorar), jeweils in anonymisierter Form.
- Sofern vorhanden: allgemeine Vergütungsrichtlinien oder Kriterien für die Bemessung der Honorare externer Fußball-Expertinnen und Experten.

3. Reise-, Nächtigungs- und Nebenkosten

- Die jährlichen Gesamtausgaben für Reisekosten, Nächtigungskosten, Verpflegungsspesen, Tagesgelder und sonstige im Zusammenhang mit externen Fußball-Expertinnen und Experten vom ORF übernommene Auslagen.
- Sofern vorhanden eine getrennte Aufschlüsselung nach:
- Reisekosten,
- Nächtigungskosten,
- Verpflegung bzw. Tagesgeldern,
- sonstige Auslagen.
- Sofern vorhanden: allgemeine Richtlinien oder Vorgaben über die Übernahme dieser Kosten.

4. Einsatz von Expertinnen und Experten

- Die durchschnittliche Anzahl der bei Fußball-Liveübertragungen eingesetzten externen Expertinnen und Experten pro Spiel.

- Sofern vorhanden, eine Aufschlüsselung nach Bewerben (z. B. UEFA Champions League, UEFA Europa League, UEFA Conference League, ÖFB-Cup, ADMIRAL Bundesliga, Länderspiele, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder sonstige Bewerber).

5. Gesamtkosten pro Fußballübertragung

- Sofern entsprechende Auswertungen oder Unterlagen vorhanden sind: die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Fußballübertragung für den Einsatz externer Expertinnen und Experten.
- Darunter insbesondere:
- Honorare,
- Reisekosten,
- Nächtigungskosten,
- Verpflegung bzw. Tagesgelder,
- sonstige im Zusammenhang mit den Expertinnen und Experten anfallende Kosten.
- Falls Durchschnittswerte nicht vorliegen, ersuche ich um Übermittlung vorhandener aggregierter oder anonymisierter Kostenübersichten.

6. Anzahl externer Expertinnen und Experten

- Die Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr vom ORF beschäftigten bzw. beauftragten externen Fußball-Expertinnen und Experten

7. Die Anzahl der vom ORF übertragenen Fußballspiele pro Kalenderjahr, bei denen externe Expertinnen und Experten eingesetzt wurden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass keine personenbezogenen Daten, keine individualisierten Verträge und keine namentliche Zuordnung von Honoraren oder Auslagen begehrt werden.

Sollten einzelne Informationen ganz oder teilweise gesetzlichen Geheimhaltungsgründen unterliegen, ersuche ich um teilweise Stattgabe meines Informationsbegehrens sowie um Übermittlung sämtlicher nicht geschützte Informationen in anonymisierter oder aggregierter Form.

Sollten einzelne der angefragten Informationen nicht in der begehrten Form vorliegen und deren Erstellung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, ersuche ich um Übermittlung der jeweils vorhandenen Informationen oder Auswertungen.

Ich danke Ihnen für die Bearbeitung meines Informationsbegehren und ersuche um Übermittlung der Information in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen

A. B."

Mit E-Mail vom selben Tag ersuchte der ORF den Antragsteller, ihm einen Nachweis seiner Identität (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) zukommen zu lassen, um seinen Antrag gemäß IFG bearbeiten zu können.

Mit E-Mail vom 9.8.2026 teilte der Antragsteller dem ORF mit, dass er seinen vollständigen Namen, seine Anschrift und seine E-Mail-Adresse angegeben und dass er damit

seine Identität in geeigneter Form glaubhaft gemacht habe. Wenn der ORF dies anders beurteile, ersuche er um konkrete Mitteilung, weshalb die von ihm bereits bekannt gegebenen Angaben zur Glaubhaftmachung seiner Identität nicht ausreichten und welche konkreten Zweifel an seiner Identität bestünden.

Mit E-Mail vom 18.8.2026 teilte der ORF den dem Antragsteller mit, ihm bereits mit E-Mail vom 7.8.2026 anhand der Nennung von Beispielen mitgeteilt zu haben, worin die Glaubhaftmachung der Identität des Antragstellers aus ihrer Sicht bestehe bzw. bestehen könne und dass die von Antragsteller übermittelten Angaben hierfür jedenfalls nicht ausreichend seien.

Mit E-Mail vom 22.9.2026 brachte der Antragsteller beim erkennenden Verwaltungsgericht einen Antrag gemäß § 14 Abs. 2 IFG ein.

Über Aufforderung des erkennenden Verwaltungsgerichts vom 23.9.2026 gab der ORF mit Schriftsatz vom 6.10.2026 eine umfangreiche Stellungnahme ab, die vom erkennenden Verwaltungsgericht auch dem Antragsteller übermittelt wurde.

Am 5.11.2026 fand vor dem erkennenden Verwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, in der der ORF bekannt gab, bezüglich welcher Punkte des Antrags vom 7.8.2026 er – einen zulässigen Antrag vorausgesetzt – dem Antragsteller Informationen zugänglich gemacht hätte (und welche nicht). Die Verfahrensparteien verzichteten auf die mündliche Verkündung der Entscheidung.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Antragsteller brachte mit E-Mail vom 7.8.2026 beim ORF ein oben im „Verfahrensgang" wörtlich wiedergegebenes Informationsbegehren ein, das seinen vollständigen Namen, seine Adresse, seine Telefonnummer und seine E-Mail-Adresse, die mit seinem Namen korreliert, enthielt.

Mit E-Mail vom 22.9.2026 brachte der Antragsteller beim erkennenden Verwaltungsgericht einen Antrag gemäß § 14 Abs. 2 IFG ein.

1.2. Der ORF verfügt über Informationen über die Spesen der externen Fußball-Expertinnen und Experten in ihrer Gesamtheit, nicht aber in Bezug zu den einzelnen Positionen dieser Spesen wie „Reisekosten", „Nächtigungskosten", „Verpflegung bzw. Tagesgeldern", „sonstigen Auslagen".

Allgemeine Vergütungsrichtlinien oder Kriterien für die Bemessung der Honorare externer Fußball-Expertinnen und -Experten existieren beim ORF nicht.

Alle anderen mit Antrag vom 7.8.2026 begehrten Informationen sind beim ORF vorhanden und verfügbar.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 1.1. gründen im insoweit unbedenklichen Akteninhalt; sie sind auch zwischen den Verfahrensparteien nicht strittig.

Die Feststellungen zu jenen begehrten Informationen, die beim ORF nicht vorhanden oder verfügbar sind (Punkt 1.2.), basieren auf den glaubwürdigen und insoweit nachvollziehbaren Angaben des Vertreters des ORF in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht; ebenso die Feststellung, dass alle anderen Informationen beim ORF vorhanden und verfügbar sind.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Zur Anwendbarkeit des IFG auf den ORF:

Das erkennende Verwaltungsgericht schließt sich der im Beschluss vom 24.8.2026, W ..., ausgedrückten Rechtsmeinung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vollinhaltlich an; seine diesbezüglichen im Beschluss enthaltene Darlegung sei hier wörtlich wiedergegeben:

> *„Das Bundesverwaltungsgericht hegt aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 13 Abs. 1 IFG iVm § 31a Abs. 1 ORF-G keine Zweifel, dass der ORF unter das IFG fällt. Beim ORF handelt es sich um eine Stiftung (§ 1 Abs. 1 ORF-G), die grundsätzlich informationspflichtig ist.*
>
> *So führen etwa Koppensteiner/Lehne/Lehofer aus:*
>
> *‚Dreh- und Angelpunkt des [Art 22a] Abs 3 [B-VG] ist die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes bzw der Landesrechnungshöfe. Dies ergibt sich aus dem ersten Teil des Abs 3, der auf die ‚der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines*

Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen' abstellt. […] Der gem § 1 Abs 1 ORF-G als Stiftung öffentlichen Rechts eingerichtete ORF wird zwar nicht iSd Art 126b B-VG von Organen des Bundes oder von Personen, die von Organen des Bundes bestellt wurden, verwaltet (vgl VfSlg 7593/1975; näher dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze[4] [2018] 311), unterliegt aber aufgrund der gesonderten Verfassungsbestimmung des § 31a ORF-G der Rechnungshofkontrolle iSv Abs 3 und damit dem IFG.' (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG Art. 22a B-VG Rz 48 | Stand 01.06.2025, rdb.at).

Spezifisch weitere Überlegungen, wie sie in der Stellungnahme des ORF andeutet werden (ua. teleologische Reduktion, datenschutzrechtliche Wertungen, vorgebrachte Vergleichbarkeit des ORF mit börsennotierten Gesellschaften nach § 13 Abs. 3 IFG) können angesichts dieser klaren Rechtslage unterbleiben.

Überdies hat der (Verfassungs-)Gesetzgeber der Novelle BGBl. I 5/2024 (für die hier von Bedeutung liegenden Belange: Art. 22a B-VG und das IFG) den im Verfassungsrang stehenden § 31a Abs. 1 ORF-G bereits im Rechtsbestand vorgefunden. Wäre es ihm daran gelegen gewesen, den ORF nicht unter die Informationspflicht nach Art. 22a B-VG stellen zu wollen, wäre es ihm unbenommen geblieben, diesbezüglich die entsprechenden legistischen Anpassungen (insb. im ORF-G) vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat mit Art. 24 Informationsfreits-Anpassungsgesetz, BGBl. I 50/2025, das ORF-G novelliert und unter anderem (in § 6a Abs. 2 ORF-G) einen Verweis auf das IFG aufgenommen. Den ORF aus dem Anwendungsbereich des IFG auszunehmen, hat der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit gerade nicht vorgenommen.

An diesem Ergebnis ändert auch § 16 IFG nichts, zumal die im ORF-G normierten objektiv-rechtlichen Veröffentlichungspflichten (siehe etwa §§ 7 und 7a ORF-G) der proaktiven, nicht aber der reaktiven Informationspflicht zuzuordnen sind, sie keine subjektiven Rechte vermitteln und daher auch gerichtlich nicht durchsetzbar sind. Einem Informationsweber wird durch die genannten Bestimmungen im ORF-G keine der im IFG näher ausgestalteten passiven Informationsfreiheit qualitativ vergleichbare Rechtsposition eingeräumt. Bereits aus diesem Grund stellen diese keine besonderen Informationszugangsregelungen iSd § 16 IFG dar. MaW: Gesetzliche Veröffentlichungspflichten stellen keine Informationszugangsregelungen iSd § 16 IFG dar, da deren Einhaltung durch einen Informationswerber in einem vorgezeichneten Verfahren nicht durchsetzbar ist. Im Übrigen handelt es sich bei jenen Informationen, zu denen der Antragsteller Zugang begehrt, nicht um solche, die der ORF gesetzlich zu veröffentlichen hat, und sind diesbezügliche Veröffentlichungspflichten daher fallgegenständlich nicht als besondere Informationszugangsregelungen iSd § 16 IFG zu qualifizieren.

Der ORF unterliegt folglich dem IFG.

3.1.2. Zur Zuständigkeit des erkennenden Verwaltungsgerichts:

Auch diesbezüglich schließt sich das erkennende Verwaltungsgericht der im Beschluss vom 24.8.2026, W ..., ausgedrückten Rechtsmeinung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vollinhaltlich an; auch diesbezüglich seien hier dessen Darlegungen im Beschluss wörtlich wiedergegeben:

„§ 14 Abs. 1 Z 1 IFG regelt in drei Tatbeständen (mit jeweils weiteren feingliedrigeren Alternativtatbeständen), wann die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist, über einen Antrag zu entscheiden. Wenn keiner der Tatbestände nach der zitierten Bestimmung erfüllt ist, liegt die Zuständigkeit im Sinne einer Generalklausel gemäß Z 2 leg. cit. beim Verwaltungsgericht im Land.

Die Erläuterungen führen aus, dass aus systematischen Gründen für die organisatorisch zum Bund gehörenden dh von diesem beherrschte Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen von Art. 131 Abs 6 B-VG abweichend und auf Grundlage von Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. d B-VG (neu) das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist (Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 14 | Stand 01.04.2024, rdb.at).

Soweit gegenständlich eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IFG betreffend Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden (erster Fall), oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist (zweiter Fall) oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht (dritter Fall) ist gegenständlich Folgendes zu erwägen:

3.2.2.1. Aus dem ORF-G und auch sonst aus keiner weiteren Rechtsvorschrift ergibt sich, dass der ORF über ein Stamm-, Grund- oder Eigenkapital verfügt, an dem die in § 14 Abs. genannten Rechtsträger Beteiligungen halten könnten. Somit ist eine Zuständigkeit nach dem Tatbestand des § 14 Abs. 1. Z 1 zweiter Fall IFG nicht erfüllt.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass sich die leg. cit. nur auf Unternehmungen und nicht auch auf Stiftungen, Fonds und Anstalten bezieht. Dies ergibt sich bereits aus der für § 14 Abs. 1 Z 1 IFG herangezogenen Vorbildbestimmung Art. 126b B-VG, der (ua.) diese hier maßgebliche Unterscheidung in der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes trifft. Dieselbe Unterscheidung liegt auch Art. 22a B-VG selbst zugrunde. Sofern angenommen werden sollte, dass der ORF als Stiftung aufgrund einer allfälligen entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeit (auch) unter den Begriff der Unternehmung (vgl. etwa §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 Z 4, 8a, 31c; 2 Abs. 2 letzter Satz, 21 Abs. 2 Z 3/11/13; 7 Abs. 1 dritter Satz, 18 Abs. 1 zweiter Satz, 21 Abs. 2 Z 6, 31, 31a Abs. 1 ORF-G) zu subsumieren ist (vgl. dazu allgemein Kroneder-Partisch, Art. 126b B-VG Rz 17, in: Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg), Bundesverfassungsrecht [2001]: wirtschaftliche Tätigkeit; Stützung auf Vermögenswerte; Einnahmen und Ausgaben), wird auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

3.2.2.2. Ebenso sieht die erkennende Richterin § 14 Abs. 1 Z 1 dritter Fall IFG als nicht erfüllt an, da eine tatsächliche Beherrschung des ORF – sei es durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen – durch die darin genannten Rechtsträger – im Einklang mit der Stellungnahme des ORF – nicht erblickt werden kann. Bereits das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, gebietet eine umfassende Unabhängigkeit (auch der Organe) des ORF. Auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe insb. VfGH 05.10.2023, G 215/2022 Rz 64 f mHa VfGH 30.06.2022, G 226/2021) sei hier ausdrücklich hingewiesen. Eine tatsächliche Beherrschung des ORF durch die genannten Rechtsträger muss daher schon aus verfassungsrechtlichen Gründen verneint werden. Nichts anderes ergibt sich aus unionsrechtlichen Verpflichtungen

(siehe Art. 5 VO [EU] 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.04.2024). Lediglich darauf hingewiesen sei an dieser Stelle, dass auch einfachgesetzliche Bestimmungen im ORF-G die Annahme einer tatsächlichen Beherrschung des ORF durch die genannten Rechtsträger verbieten (siehe §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 3; vgl. weiters 1 Abs. 3, 4 Abs. 6, 32, 35 Abs. 1 ORF-G). Dass die Finanzierung des ORF weitestgehend bundesgesetzlich determiniert ist (siehe ORF-G und ORF-Beitrags-Gesetz 2024) bewirkt nach Ansicht der erkennenden Richterin keine tatsächliche Beherrschung des ORF durch den Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern (vgl. jüngst BVwG 21.08.2026, W252 2347261-1/5E; vgl. demgegenüber das vom Antragsteller zitierte Erkenntnis des BVwG vom 17.12.2025, W171 2323537-1/9E). Das Tatbestandselement der tatsächlichen Beherrschung zielt auf eine rechtlich vorhandene Möglichkeit der Beeinflussung ab. Diese Beeinflussungsmöglichkeit kann, mit Blick auf § 14 Abs. 1 Z 1 dritter Fall IFG, durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vermittelt werden. Fehlt es jedoch grundsätzlich an einer rechtlichen Möglichkeit der tatsächlichen Beherrschung durch die genannten Rechtsträger, ist die Erfüllung des Tatbestands von § 14 Abs. 1 Z 1 dritter Fall IFG zu verneinen. Wie der ORF zutreffend in seiner Stellungnahme ausführt, muss die Möglichkeit der Einflussnahme von einer Intensität sein, die vergleichbar mit der eines 50 % Eigentümers ist (Kroneder-Partisch, Art. 126b B-VG Rz 21, in: Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg), Bundesverfassungsrecht [2001]). Von einer solchen Möglichkeit der Einflussnahme kann angesichts der dargestellten (Verfassungs-)Rechtslage fallgegenständlich keine Rede sein. Zudem würde sich § 31a Abs. 1 ORF-G (Verfassungsbestimmung) erübrigen, wenn der ORF ohnehin unter Art. 126b Abs. 2 B-VG, und damit auch unter § 14 Abs. 1 Z 1 (zweiter und) dritter Fall IFG fiele. Auch aus diesem Grund ist eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach der leg. cit. zu verneinen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass sich die leg. cit. nur auf Unternehmungen und nicht auch auf Stiftungen, Fonds und Anstalten bezieht. Dies ergibt sich bereits aus der für § 14 Abs. 1 Z 1 IFG herangezogenen Vorbildbestimmung Art. 126b B-VG, der (ua.) diese hier maßgebliche Unterscheidung in der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes trifft. Dieselbe Unterscheidung liegt auch Art. 22a B-VG selbst zugrunde. Sofern angenommen werden sollte, dass der ORF als Stiftung aufgrund einer allfälligen entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeit (auch) unter den Begriff der Unternehmung (vgl. etwa §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 Z 4, 8a, 31c; 2 Abs. 2 letzter Satz, 21 Abs. 2 Z 3/11/13; 7 Abs. 1 dritter Satz, 18 Abs. 1 zweiter Satz, 21 Abs. 2 Z 6, 31, 31a Abs. 1 ORF-G) zu subsumieren ist (vgl. dazu allgemein Kroneder-Partisch, Art. 126b B-VG Rz 17, in: Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg), Bundesverfassungsrecht [2001]: wirtschaftliche Tätigkeit; Stützung auf Vermögenswerte; Einnahmen und Ausgaben), wird auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

3.2.2.3. Schließlich verbleibt die Frage zu klären, ob § 14 Abs. 1 Z 1 erster Fall IFG erfüllt ist. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über einen Antrag auch dann, wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden. Während die erste Alternative der leg. cit. fallgegenständlich zu verneinen ist, zumal Organe des Bundes den ORF nicht (direkt) verwalten, sondern der ORF über eigenständige Organe mit jeweils gesetzlich geregelten Aufgaben verfügt, bereitet die zweite Alternative der leg. cit. größere Auslegungsschwierigkeiten:

Laut Schneider ist bei den Stiftungen, Fonds und Anstalten zweifelhaft, ob wie vom AB angenommen, wirklich nur eine alleinige Kontrolle durch den Bund die Zuständigkeit des BVwG zur Folge hat: Stiftungen, Fonds oder Anstalten würden nämlich auch dann iSd § 14 Abs 1 Z 1 von Organen des Bundes oder von hierzu von Organen des Bundes bestellten Personen verwaltet, wenn zusätzlich an der

Verwaltung auch Personen beteiligt sind, die von anderen Gebietskörperschaften bestellt werden (Schneider in Schneider (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) §§ 13, 14 IFG Rz 19.

Im Gegensatz dazu führt Miernicki aus, die Formulierung des § 14 Abs 1 Z 1 habe zur Folge, dass in Bezug auf Stiftungen, Fonds oder Anstalten eine ausschließliche Verwaltung durch Bundesorgane oder von Bundesorganen bestellte Personen gegeben sein muss, um die Zuständigkeit des BVwG zu eröffnen. Dies ergäbe sich daraus, dass im Gegensatz zu Unternehmungen eine gemeinsame Verwaltung nicht vorgesehen ist. Für diese gelte nämlich der umgekehrte Fall, dass, wenn der Bund involviert ist, immer eine Zuständigkeit des BVwG gegeben ist (Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 14 IFG Rz K3.

Das Verwaltungsgericht Wien befasste sich in einer Entscheidung (VGW 04.11.2025, VGW-113/032/16206/2025-4) mit der zweiten Alternative der leg. cit. näher. In diesem Beschluss wies es den Antrag wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien zurück. Begründend führte es zusammengefasst aus, dass das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung über einen Antrag, bei dem der ORF Antragsgegner ist, gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 [erster Fall zweite Alternative] IFG zuständig sei, da der ORF von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen – wenn auch nicht ausschließlich oder mehrheitlich – verwaltetet werde. Das Verwaltungsgericht Wien zitiert nach Darlegung der Organstruktur des ORF die einschlägigen (zur Beantwortung der hier zu interessierenden Frage wenig ergiebigen) Materialien und führt den Meinungsstand in der Literatur an. Zentrales Argument des Verwaltungsgerichts Wien (ebd.) für die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts sind folgende Ausführungen:

‚Wenngleich die Erläuterungen offenlassen, wann genau von einer ‚organisatorisch zum Bund gehörenden Stiftung' auszugehen ist, lassen weder die Erläuterungen noch der Gesetzeswortlaut des § 14 Abs. 1 Z 1 IFG erkennen, dass eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nur dort eröffnet sein soll, wo eine Stiftung durch Personen (Personengemeinschaften) verwaltet wird, die in einem bestimmten qualifizierten Ausmaß von Organen des Bundes bestellt werden. Vielmehr ist dort allgemein von einer Verwaltung durch von Organen des Bundes bestellte Personen (Personengemeinschaften) die Rede, was auch dann der Fall ist, wenn eine Stiftung nicht mehrheitsmäßig von von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet wird.

Hätte der Gesetzgeber eine mehrheitliche oder ausschließliche Verwaltung durch von Organen des Bundes bestellte Personen (Personengemeinschaften) als Voraussetzung für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Z 1 IFG normieren wollen, hätte er sich wohl einer entsprechenden ausdrücklichen Formulierung bedient. Für diese Auslegung spricht auch die systematische Unterscheidung zwischen Stiftungen, Fonds oder Anstalten einerseits und Unternehmungen andererseits in § 14 Abs. 1 Z 1 IFG. Für letztere ist ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei Streitigkeiten wegen der Nichterteilung von Informationen in § 14 Abs. 1 Z 1 IFG auf solche Unternehmungen eingeschränkt, an denen der Bund eine Beherrschung in einem bestimmten qualifizierten Ausmaß ausübt, während für Stiftungen, Fonds oder Anstalten keine solche Einschränkung vorgenommen wurde, sondern ganz allgemein auf eine (nicht näher qualifizierte) Verwaltung durch von Organen des Bundes bestellte Personen (Personengemeinschaften) abgestellt wird.'

Die erkennende Richterin teilt diese Rechtsansicht indes nicht: Mit dem Argument, dass sich der Gesetzgeber einer entsprechenden ausdrücklichen Formulierung bedient hätte, hätte er eine mehrheitliche oder ausschließliche Verwaltung durch von Organen des Bundes bestellte Personen (Personengemeinschaften) als Voraussetzung für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Z 1 [erster Fall zweite Alternative] IFG

normieren wollen, ist nichts gewonnen, zumal Gegenteiliges genauso vertretbar angenommen werden könnte (‚Hätte der Gesetzgeber bereits eine Verwaltung durch eine einzige bzw. eine Minderheit von hiezu von Organen des Bundes bestellte/n Person/en als Voraussetzung für die Anwendung des § 14 Abs. 1 Z 1 erster Fall zweite Variante IFG genügen lassen wollen, hätte er sich wohl einer entsprechenden ausdrücklichen Formulierung bedient.'). Inwiefern das angesprochene derart bezeichnete systematische Argument die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Wien zu tragen vermag, ist zudem nicht ersichtlich. Siehe in diesem Zusammenhang etwa Muzak, B-VG6 Art. 126b Rz 2 [Stand 01.10.2020, rdb.at] mHa Hengstschläger, Der Rechnungshof [1982], der auf den maßgeblichen Einfluss abstellt, vgl. weiters Kroneder-Partisch, Art. 126b B-VG Rz 15, S. 16 erster Absatz, in: Korinek/Holoubek et. al. (Hrsg), Bundesverfassungsrecht [2001].

Die Geschäfte des ORF werden gemäß § 19 Abs. 1 ORF-G durch drei abschließend aufgezählte Organe besorgt: den Stiftungsrat, den Generaldirektor und den Publikumsrat. Von 35 Mitgliedern des Stiftungsrates werden zwölf Mitglieder unmittelbar durch die Bundesregierung und damit durch ein Organ des Bundes bestellt (§ 20 Abs. 1 ORF-G). Der Generaldirektor wird vom Stiftungsrat bestellt (§ 22 Abs. 1 ORF-G). Der Publikumsrat besteht aus 28 Mitgliedern, von denen 14 Mitglieder von der Bundesregierung (§ 28 Abs. 3 und 4 ORF-G) und 14 Mitglieder von anderen Institutionen bestellt werden. Der Publikumsrat bestellt wiederum neun Mitglieder des Stiftungsrats (§ 20 Abs. 1 Z 4 ORF-G).

Die erkennende Richterin sieht aus dem Grund, dass die Organe des ORF von diversen Stellen bestellt werden, den Tatbestand von § 14 Abs. 1 Z 1 erster Fall zweite Alternative IFG als nicht erfüllt an. Angesichts dessen wäre es verfehlt davon zu sprechen, dass der ORF ‚von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet' wird (vgl. Lehofer, Informationsfreiheit: erste Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zum IFG, 04.12.2025, in: blog.lehofer.at; beachte in diesem Zusammenhang weiters Muzak und Kroneder-Partisch aaO).

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass der Stiftungsrat den ORF ‚verwaltet'. Dem Stiftungsrat obliegen schwerpunktmäßig überwachende und kontrollierende Tätigkeiten (vgl. zur Ähnlichkeit des Stiftungsrats mit einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – neben dessen Aufgaben in § 21 Abs. 1 und 2 ORF-G – auch §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 4 ORF-G). Verwaltet wird der ORF durch den Generaldirektor (vgl. etwa §§ 22 Abs. 3 erster Satz und 23 Abs. 1 ORF-G) und die sonstigen Direktoren, die die ORF-Geschäftsführung bilden. Diese werden aber nicht von Organen des Bundes bestellt.

Lediglich abschließend sei angemerkt, dass auch keine triftigen Gründe erkennbar sind, sich vom Wortlaut von § 14 Abs. 1 Z 1 IFG zu entfernen. Dass nach der hier vertretenen Rechtsansicht das Verwaltungsgericht Wien (siehe § 14 Abs. 1 zweiter Satz IFG iVm § 1 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G) über Anträge, bei denen der österreichweit tätige ORF Antragsgegner ist, zu entscheiden hat, mag zunächst ungewöhnlich erscheinen. Auf den räumlichen Tätigkeitsbereich des Informationspflichtigen stellt § 14 Abs. 1 Z 1 IFG freilich gerade nicht ab, sondern auf die umfassend oben dargestellten und fallgegenständlich für den ORF verneinten Kriterien. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts anzunehmen, ließe sich nur im Wege einer Auslegung begründen, deren Deckung im Gesetzeswortlaut mehr als zweifelhaft erscheint.

Anfang und Grenze jeder Auslegung bildet aber – grundsätzlich – der äußerst mögliche Wortlaut (vgl. VwGH 24.04.2025, Ro 2023/10/0018 Rz 22). Die Bindung der Verwaltung an die Gesetze nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen

einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter ‚korrigierender Auslegungsmethoden' (VwGH 20.6.2023, Ro 2022/06/0014 Rz 21 mwN). Die erkennende Richterin sieht fallgegenständlich keine gewichtigen und stichhaltigen Gründe gegeben, von dieser Zurückhaltung Abstand zu nehmen."

Da somit keiner der in § 14 Abs. 1 Z 1 IFG festgeschriebenen Tatbestände die Zuständigkeit des BVwG zu begründen vermochte, ist nach § 14 Abs. 1 Z 2 IFG das erkennende Verwaltungsgericht sachlich und örtlich zuständig, über den Antrag des Antragstellers auf Streitentscheidung zu entscheiden.

3.1.3. Zu den Formvoraussetzungen des Antrags gemäß § 13 Abs. 4 IFG:

Nach § 13 Abs. 4 IFG ist der Antrag auf Information schriftlich einzubringen und als Antrag gemäß diesem Bundesgesetz zu bezeichnen. Im Antrag ist die begehrte Information zu bezeichnen, und die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Das erkennende Verwaltungsgericht sieht das Erfordernis der Schriftlichkeit bei einer Antragseinbringung per E-Mail als erfüllt an; vgl. in diesem Zusammenhang z.B. *Schneider*, IFG (2025) §§ 13, 14 IFG, Rz 5. Der Antrag vom 7.8.2026 stützt sich auch ausdrücklich auf das IFG und bezeichnet präzise die begehrten Informationen.

Der ORF kam dem Informationsersuchen deshalb nicht nach, weil seiner Auffassung nach der Antragsteller seine Identität nicht in geeigneter Form glaubhaft gemacht habe. Das erkennende Verwaltungsgericht teilt diese Auffassung nicht: Der Antragsteller gab seinen vollständigen Namen bekannt, seine Wohnadresse und seine Telefonnummer; zudem korreliert seine E-Mail-Adresse mit seinem Namen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die an der Identität des Antragstellers Zweifel aufkommen ließen. Die vom ORF in seiner E-Mail vom 7.8.2026 beispielhaft aufgezählten Dokumente „Personalausweis, Führerschein, Reisepass" dienten zum Identitätsnachweis; davon geht auch der ORF aus, ersuchte er in seiner E-Mail vom 7.8.2026 den Antragsteller doch wörtlich [Hervorhebung nicht im Original], „*uns einen Nachweis Ihrer Identität (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) zukommen zu lassen.*" Einen Identitätsnachweis fordert § 13 Abs. 4 letzter Satz IFG aber gerade nicht.

Da somit sämtliche in § 13 Abs. 4 IFG aufgezählten Antragserfordernisse vorliegen, hätte der ORF gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 IFG die begehrte Information zugänglich zu machen oder die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen gehabt.

3.1.4. Zu den Antragserfordernissen gemäß § 14 Abs. 4 und 5 IFG:

Nach § 14 Abs. 4 IFG hat der unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringende (vgl. § 14 Abs. 5 IFG) Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit das Informationsbegehren und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurden, zu enthalten (vgl. Z 1), ferner die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung (vgl. Z 2), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt, (vgl. Z 3) und schließlich die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Informationserteilung abgelaufen und der Antrag rechtzeitig eingebracht ist (vgl. Z 4).

Der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit vom 22.9.2026 erfüllt all diese Inhaltserfordernisse; er ist auch fristgerecht gestellt, weil die den ORF gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 IFG treffende Reaktionsfrist am 4.9.2026 geendet hatte und der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung beim erkennenden Verwaltungsgericht eingelangt ist, nämlich am 22.9.2026.

3.1.5. Entscheidung der Streitigkeit:

3.1.5.1. Nach § 14 Abs. 2 IFG kann der Informationswerber, wenn die begehrte Information nicht erteilt wurde, binnen vier Wochen ab Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen *„Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit*" durch das Verwaltungsgericht stellen. Liest man zu dieser Bestimmung noch § 14 Abs. 4 Z 3 IFG hinzu, wonach dieser Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt, zu enthalten hat, könnte man versucht sein anzunehmen, das angerufene Verwaltungsgericht hat tatsächlich lediglich das zu entscheiden, worüber zwischen den Parteien gestritten wurde. Dies wäre in casu allein die Rechtsfrage, ob der Antragsteller gegenüber dem ORF seine Identität in geeigneter Form glaubhaft gemacht hat oder nicht. Weder im nach § 14 IFG gestellten Antrag an das erkennende Verwaltungsgericht noch in der umfangreichen Stellungnahme des ORF zu diesem Antrag finden sich Ausführungen,

die sich auf die Frage beziehen, ob und welche der begehrten Informationen zugänglich zu machen sind oder welche nicht zugänglich gemacht werden können oder dürfen.

Für die Rechtsauffassung, dass im vorliegenden Fall das erkennende Verwaltungsgericht allein über die Frage zu entscheiden hat, ob der Antragsteller seine Identität in geeigneter Form glaubhaft gemacht hat (und nicht auch darüber, ob und zu welchen Informationen Zugang zu gewähren ist), spricht allenfalls ein Vergleich zur Informationspflicht eines informationspflichtigen Organs mit Bescheidkompetenz. Dieses hätte nämlich, wenn es der Auffassung wäre, der Antrag auf Zugang zu Information wäre nicht zulässig gestellt worden, einen allfälligen Antrag auf Erlassung eines „Verweigerungsbescheids" nach § 11 IFG wohl als unzulässig zurückzuweisen gehabt, womit dann aber Gegenstand des über Beschwerde des Informationsbewerbers eingeleiteten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage wäre, ob die Zurückweisung Rechtens war oder nicht (z.B. VwGH 30.3.2026, Ra 2015/12/0047); dies wird dahin begründet, in diesen Fällen dem Beschwerdeführer nicht eine Instanz zu nehmen (z.B. VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141).

Dieses Argument mit dem Instanzverlust trägt aber nach Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts in Verfahren nach § 14 IFG nicht: Es ist in Lehre und Judikatur unstrittig, dass das Verwaltungsgericht dem Antragsteller den Zugang zu Information nicht selbst mit Erkenntnis gewähren darf, auch wenn diesem die Information vorliegen sollte (vgl. etwa *Lehofer*, Informationsfreiheit vor den Verwaltungsgerichten – Verfahrensrechtliche Besonderheiten für private Informationspflichtige nach dem IFG, ÖJZ 2025/143 [S 917] mwN aus der Judikatur). Das Verwaltungsgericht hat vielmehr mittels Leistungsbefehls den privaten informationspflichtigen (meist nach Erörterung in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung) zu verpflichten, Zugang zu Informationen zu gewähren (oder eben nicht). Damit erhält der Informationswerber aber im Ergebnis keinesfalls später Zugang zur Information, als wenn das Verwaltungsgericht (bloß) ausgesprochen hätte, dass der Informationswerber seine Identität in geeigneter Form glaubhaft gemacht habe. Dann liegt es nämlich auch wieder am (konkret:) ORF, die Information zugänglich zu machen. Zusätzlich kommt dem Informationswerber auch zugute, gleich auch die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts bezüglich des Informationszugangs zu erfahren. Dem Informationswerber wird bei Entscheidung über den Zugang zur Information damit keine Instanz genommen; im Gegenteil: Der Zugang zur Information wird im Ergebnis beschleunigt. Dieses Ergebnis legt auch der Wortlaut des § 14 Abs. 8 IFG nahe (wonach im Fall rechtswidriger Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen das Verwaltungsgericht auszusprechen hat, dass und in

welchem Umfang Zugang zu gewähren ist), auch wenn der Gesetzgeber die vorliegende Konstellation wohl nicht im Blick gehabt hatte.

Das erkennende Verwaltungsgericht geht daher in rechtsschutzfreundlicher Auslegung davon aus, dass es in Streitentscheidungsverfahren nach § 14 IFG auch dann über die Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu Informationen abzusprechen hat, wenn zwischen den Parteien bislang lediglich strittig war, ob überhaupt ein zulässiger Antrag auf Informationszugang gestellt wurde.

3.1.5.2. Gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zu vorhandener und verfügbarer Information zu gewähren, es sei denn, die Information unterliegt der Geheimhaltung gemäß § 6 IFG.

3.1.5.2.1. Wie festgestellt, sind einerseits die in Punkt 2 des Informationsantrags an den ORF vom 7.8.2026 begehrten *„allgemeinen Vergütungsrichtlinien oder Kriterien für die Bemessung der Honorare externer Fußball-Expertinnen und Experten*" nicht vorhanden, und ist andererseits die in den Punkten 3 und 5 dieses Antrags vom 7.8.2026 begehrte Aufschlüsselung der Spesenabrechnung für den Einsatz der Fußball-Expertinnen und -Experten nach „Reisekosten", „Nächtigungskosten", „Verpflegung bzw. Tagesgeldern" und „sonstigen Auslagen" nicht verfügbar. Deshalb war spruchgemäß festzustellen, dass der ORF zur Zugänglichmachung zu diesen Informationen nicht verpflichtet ist.

3.1.5.2.2. Wie festgestellt, sind alle anderen im Antrag vom 7.8.2026 begehrten Informationen vorhanden und verfügbar.

3.1.5.2.3. Der ORF machte in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht lediglich hinsichtlich der in Punkt 2 des Antrags vom 7.8.2026 begehrten Information (*„Die Bandbreite der* [an die Fußball-Expertinnen und -Experten] *ausbezahlten Honorare pro Einsatz (niedrigstes, höchstes und durchschnittliches Honorar), jeweils in anonymisierter Form*") das Vorliegen von Geheimhaltungsgründen geltend, und zwar einerseits, weil die Darstellung der Bandbreite der Honorare Aufschluss über die Identität der Honorarempfänger geben könne und damit deren Datenschutz verletzt wäre, und andererseits, weil die wettbewerblichen Interessen des ORF betroffen seien.

3.1.5.2.3.1. Informationen sind dann nicht zugänglich zu machen, wenn deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG). Für das erkennende Verwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, wie aus der Darstellung der Bandbreite der Honorare auf die Identität der Honorarempfänger geschlossen werden kann; auch der ORF hat dies in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht näher erörtert. Dieser Geheimhaltungsgrund trägt daher nach Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts nicht. Deshalb war es auch nicht erforderlich, die betroffenen Experten gemäß § 10 Abs. 1 IFG diesbezüglich zu hören.

3.1.5.2.3.2. Wettbewerblichen Interessen des ORF können einerseits aufgrund § 6 Abs. 1 Z 6 IFG, der gemäß § 13 Abs. 1 IFG auch für private Informationspflichtige Schutz bietet, und andererseits im Wege des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG geschützt sein.

Nach § 6 Abs. 1 Z 6 IFG sind Informationen nicht zugänglich zu machen, wenn deren Geheimhaltung zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens des (hier:) ORF erforderlich ist. Selbst wenn mit der Zugänglichmachung der Bandbreite der Honorare tatsächlich ein wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden verbunden wäre, so erschließt sich dem erkennenden Verwaltungsgericht nicht, warum dieser Schaden für den ORF „erheblich" sein sollte, insbesondere wenn man die potentielle Höhe des allfälligen Schadens in Beziehung zum gesamten Geschäftsvolumen des ORF setzt.

Nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG sind Informationen dann nicht zugänglich zu machen, wenn deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich ist. Es trifft wohl zu, dass mit der Bekanntgabe der Bandbreite der Expertenhonorare auch Mitbewerber des ORF im „Fußball-Markt" Kenntnis von den Expert(inn)engehältern erhalten könnten. Aus der in § 7a ORF-G gesetzlich angeordneten und damit wohl im öffentlichen Recht liegenden Pflicht zu Bekanntmachung höherer Monatseinkommen von Dienstnehmern des ORF nach Kategorien geordnet (und sogar unter Namensnennung) ist aber nach Auffassung des erkennenden Verwaltungsgerichts abzuleiten, dass das Gewicht der auch durch diese Bekanntgabe (z.B. der Einkommen von Fernsehmoderatoren etc.) allenfalls betroffenen wettbewerblichen Interessen des ORF verhältnismäßig gering ist im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Transparenz der Gehälter. Diese bereits im ORF-G vorgenommene, gesetzliche Interessenabwägung kann wohl auf den vorliegenden Fall übertragen werden, sodass

allfällig berührte wettbewerbliche Interessen des ORF keine überwiegenden berechtigten Interessen iSd § 6 Abs. 1 Z 7 IFG sind, die eine Geheimhaltung rechtfertigten.

Allfällige wettbewerblichen Interessen des ORF vermochten somit keinen Geheimhaltungsgrund zu verwirklichen, der der Zugänglichmachung der begehrten Information entgegenstünde.

3.2. Die ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren zwei Rechtsfrage zu lösen waren, von denen das Erkenntnis abhängt und denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil bislang eine Rechtsprechung des VwGH fehlt:

1. Ist das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung über eine Streitigkeit nach § 14 IFG sachlich zuständig, wenn der ORF die begehrte Information nicht zugänglich gemacht hat?
2. Hat das Verwaltungsgericht auch dann inhaltlich über den Zugang zur Information abzusprechen, wenn die „Streitigkeit" zwischen den Parteien allein die Frage betrifft, ob der Antrag auf Information zulässig eingebracht wurde?

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem

Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. K i e n a st
(Richter)